



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel C4 Das beschleunigte Asylverfahren

Zusammenfassung

Das beschleunigte Asylverfahren folgt einem strikten Ablauf und ist zeitlich über alle Stufen hinweg getaktet. Nach Einreichung eines Asylgesuches wird eine asylsuchende Person für die Dauer des Asylverfahrens und des Wegweisungsvollzuges für maximal 140 Tage in einem Zentrum des Bundes untergebracht. Als flankierende Massnahme zu den raschen Verfahren hat jede asylsuchende Person Anspruch auf eine kostenlose Beratung und Rechtsvertretung.

Mit der Einreichung eines Asylgesuches in einem Zentrum des Bundes beginnt die sogenannte Vorbereitungsphase, welche höchstens 30 Kalendertage dauert und in welcher insbesondere die Zuständigkeit der Schweiz für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens geprüft wird. Sofern kein Dublin-Verfahren eingeleitet wird, folgt nach Abschluss der Vorbereitungsphase das eigentliche beschleunigte Verfahren, welches maximal acht Arbeitstage dauern soll. Während dieser Zeit wird zunächst die Anhörung zu den Asylgründen beziehungsweise die Gewährung des rechtlichen Gehörs vorbereitet und durchgeführt. Nach der Anhörung findet eine Triage statt, wonach entweder das beschleunigte Verfahren fortgeführt wird oder ein Wechsel in das erweiterte Verfahren und damit eine Zuweisung in einen Kanton stattfindet. Ein solcher Wechsel findet dann statt, wenn ein Verfahren nicht innerhalb von acht Arbeitstagen abgeschlossen werden kann, namentlich weil weitere Abklärungen erforderlich sind. Ist der Abschluss des Verfahrens hingegen innerhalb der vorgesehenen Frist von acht Arbeitstagen möglich, wird ein Entwurf des Asylentscheids redigiert. Bei einem ablehnenden Asylentscheid wird dieser vor der Redaktion der definitiven Verfügung der zuständigen Rechtsvertretung zur Stellungnahme unterbreitet. Schliesslich wird der definitive Asylentscheid ausgearbeitet und dem mit der Rechtsvertretung beauftragten Leistungserbringer beziehungsweise bei Verzicht auf eine zugewiesene Rechtsvertretung der asylsuchenden Person oder deren bevollmächtigten Person eröffnet.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen	3
Kapitel 2	Das beschleunigte Asylverfahren	4
2.1	Vorbereitungsphase	4
2.1.1	Eintritt und Registrierung	5
2.1.1.1	Daktyloskopierung, Personalienblatt und Questionnaire Europa	5
2.1.1.2	Überprüfungsverfahren	6
2.1.1.3	Personalienaufnahme	6
2.1.2	Dublin-Gespräch	6
2.1.2.1	Zuständigkeitsprüfung und rechtliches Gehör	7
2.1.2.2	Feststellung des medizinischen Sachverhalts	7
2.1.3	Rückkehrberatung	8
2.1.4	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende	8
2.2	Beschleunigtes Verfahren	8
2.2.1	Anhörung zu den Asylgründen oder Gewährung des rechtlichen Gehörs	9
2.2.1.1	Gewährung des rechtlichen Gehörs	9
2.2.1.2	Anhörung zu den Asylgründen	9
2.2.2	Triage: Fortführung des beschleunigten Verfahrens oder Wechsel in das erweiterte Verfahren	10
2.2.3	Redaktion und Eröffnung des Asylentscheids	11
2.2.3.1	Redaktion des Entwurfs des Asylentscheids	11
2.2.3.2	Stellungnahme der Rechtsvertretung zum Entscheidentwurf	11
2.2.3.3	Schlussredaktion und Eröffnung des Asylentscheids	12
2.2.4	Verteilung und Zuweisung auf die Kantone und Vollzug	12
2.3	Beschwerdeverfahren auf Bundesebene	13
2.3.1	Rechtsvertretung	13
2.3.2	Fristen	14
2.3.3	Parteientschädigung	14
2.3.4	Unterkunft	14
2.3.5	Instruktionsmassnahmen	14
Kapitel 3	Benutzte und weiterführende Literatur	15



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Asylgesetz](#) (AsylG) vom 26. Juni 1998; SR 142.31

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen](#) (AsylV 1); SR 142.311

[Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen](#) (AsylV 2); SR 142.312

[Kommentar zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren](#), SEM, Mai 2018

[Verordnung \(EU\) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen \(EG\) Nr. 767/2008, \(EU\) 2017/2226, \(EU\) 2018/1240 und \(EU\) 2019/817](#) (Überprüfungsverordnung)

[Verordnung \(EU\) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen \(EU\) 2021/1147 und \(EU\) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 \(AMMR\)](#)

[Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags](#); SR 0.142.392.68 (Dublin Assoziierungsabkommen)



Kapitel 2 Das beschleunigte Asylverfahren

Das beschleunigte Asylverfahren folgt einem strikten Ablauf und ist zeitlich über alle Stufen getaktet. Sämtliche asylsuchenden Personen werden innerhalb von 72 Stunden nach Einreichung ihres Gesuchs einem Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion zugewiesen, das der Bund in jeder der sechs Asylregionen betreibt (vgl. [Faktenblatt 3, Regionen und Bundesasylzentren](#)). Die asylsuchenden Personen werden während des beschleunigten Asylverfahrens in einem Zentrum des Bundes untergebracht ([Art. 24 Abs. 2 AsylG](#), [Art. 24a Abs. 2 AsylG](#) und [24e Abs. 6 AsylG](#)), wo sie maximal 140 Tage verbleiben ([Art. 24 Abs. 4 AsylG](#)).

2.1 Vorbereitungsphase

Nach Einreichen des Asylgesuchs beginnt die Vorbereitungsphase. Sie dauert im Dublin-Verfahren höchstens 15 Tage und in den übrigen Verfahren höchstens 30 Tage ([Art. 26 Abs. 1 AsylG](#)). Es handelt sich dabei um Kalendertage. Die Vorbereitungsphase ermöglicht es, die zur Durchführung eines Asylverfahrens notwendigen Vorabklärungen unmittelbar nach Eintritt in ein Zentrum des Bundes vorzunehmen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die Frage der zwischenstaatlich geregelten Zuständigkeit zum Asyl- und Wegweisungsverfahren zu klären sowie die im Falle einer Triage ins beschleunigte Verfahren notwendige Anhörung zu den Asylgründen vorzubereiten und durchzuführen.

In der Vorbereitungsphase werden insbesondere die Personendaten der Betroffenen aufgenommen und registriert. Ebenso werden die Identität, die vorgelegten Beweismittel sowie die Reise- und Identitätsdokumente überprüft und weitere identitäts- und herkunftsspezifische Abklärungen getroffen. Die kurze Frist erfordert die Zusammenarbeit aller involvierten Akteure (Spezialisten für die Dokumentenprüfung, Rechtsvertretung und Rückkehrberatung).

Gemäss der Verordnung (EU) 2024/1356 (Überprüfungsverordnung) müssen Personen, die illegal in den Schengen-Raum eingereist sind, ein standardisiertes Überprüfungsverfahren (Screening) durchlaufen. Ist eine asylsuchende Person illegal in den Schengenraum eingereist und seither noch durch keine andere Behörde einer Überprüfung gemäss vorgenannter Verordnung unterzogen worden, wird eine entsprechende Überprüfung im Rahmen des Asylverfahrens vorgenommen. Dieses Verfahren unterscheidet sich grundsätzlich nicht vom regulären Eintritts- und Registrierungsprozess.

Bevor die asylsuchenden Personen das beschleunigte Asylverfahren durchlaufen, wird gestützt auf [Artikel 26](#) und [Artikel 26a AsylG](#) mittels der folgenden Arbeitsschritte sichergestellt, dass das SEM über die für das weitere Verfahren notwendigen Informationen verfügt:

- Aufklärung der asylsuchenden Person über ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren ([Art. 26 Abs. 3 AsylG](#))
- Erstellen von Fingerabdrücken und Fotografien ([Art. 26 Abs. 2 AsylG](#))
- Abgleich der Fingerabdrücke mit den Datenbanken ([Art. 102a^{bis} Abs. 2-3, Art. 102a^{ter} Abs. 1 AsylG](#))
- Prüfung von Beweismitteln sowie von Reise- und Identitätspapieren



- [\(Art. 26 Abs. 2 AsylG\)](#)
- Personaliaufnahme
[\(Art. 26 Abs. 2 AsylG\)](#)
- Zuständigkeitsprüfung und rechtliches Gehör
[\(Art. 26 Abs. 4 AsylG\)](#)
- Feststellung des medizinischen Sachverhalts
[\(Art. 26a Abs. 1 und Abs. 3 AsylG\)](#)

2.1.1 Eintritt und Registrierung¹

2.1.1.1 Daktyloskopierung, Personalienblatt und Questionnaire Europa

Bei ihrer Ankunft erhalten die Asylsuchenden ein Dokument mit der Bezeichnung «Merkblatt für Asylsuchende und Schutzbedürftige» in einer ihnen verständlichen Sprache. Dieses Dokument orientiert sie über ihre Rechte und Pflichten während des Asyl- und Überprüfungsverfahrens.

Das SEM erhebt die Personalien und erstellt Fingerabdruckbogen und Fotografien der Asylsuchenden ([Art. 26 Abs. 2 AsylG](#)). Unter Umständen kann das SEM auch weitere biometrische Daten erheben, Altersgutachten erstellen, Beweismittel und Reise- sowie Identitätspapiere überprüfen und herkunfts- sowie identitätsspezifische Abklärungen treffen ([Art. 26 Abs. 2 AsylG](#)). Am Tag des Eintritts werden den Asylsuchenden die beiden Fingerabdrücke der Daumen zum Abgleich mit der Eurodac-Datenbank genommen ([Art. 26 Abs. 4 AsylG](#)). Ausserdem füllen Sie mit Unterstützung von Mitarbeitenden der Sicherheitsdienstleister am Empfang ein Personalienblatt und ein Formular „Questionnaire Europa“ aus ([Art. 26 Abs. 2 AsylG](#)). Während das Personalienblatt die wichtigsten Personendaten vereint, dient der „Questionnaire Europa“ dazu, das Datum der Ausreise aus dem Heimatland sowie Land und Datum der ersten Einreise in Europa zu erheben. Zusammen mit dem Resultat der Eurodac-Abfrage erlauben diese Angaben den Fachspezialisten des SEM wichtige Rückschlüsse auf den vorgebrachten Reiseweg der Asylsuchenden.

Anhand der erhobenen Daten werden die Asylsuchenden durch die Administration im MIDES (Migrationsdaten Empfangsstellen) erfasst. Am zweiten Tag nach Eintritt werden den Asylsuchenden die Fingerabdrücke aller zehn Finger abgenommen. Der Dienst Identifikation gleicht diese mit den zur Verfügung stehenden Datenbanken internationaler Partner ab und hält die Resultate schriftlich fest ([Art. 26 Abs. 2 AsylG](#)).

Da in der Vorbereitungsphase die Identität, die vorgelegten Beweismittel sowie die Reise- und Identitätsdokumente überprüft und weitere identitäts- und herkunftsspezifische Abklärungen getroffen werden, nimmt das SEM die Reisepapiere und Identitätsausweise der asylsuchenden Personen zu den Akten ([Art. 10 Abs. 1 AsylG](#) und [Art. 2b AsylV 1](#)). Zur Sicherstellung von weiteren Dokumenten werden die asylsuchenden Personen anlässlich des Eintritts durchsucht ([Art. 9 Abs. 1 AsylG](#)). Falls Reisepapiere, Identitätsausweise oder andere

¹ Für weiterführende praktische Informationen über die Abläufe in den Bundeszentren kann der entsprechende Handbucheintrag konsultiert werden ([C1 Die Bundesasylzentren](#)).



Dokumente Hinweise auf deren Identität geben, können auch andere Behörden und Amtsstellen solche Dokumente zuhanden des SEM sicherstellen ([Art. 10 Abs. 2 AsylIG](#)). Werden diese Dokumente auf Ihre Echtheit überprüft, so wird dem SEM das Resultat dieser Überprüfung mitgeteilt ([Art. 10 Abs. 3 AsylIG](#)). Alle sichergestellten Dokumente werden von der Administration im elektronisch geführten Asylossier (e-Asyl) abgelegt.

2.1.1.2 Überprüfungsverfahren

Ist eine asylsuchende Person illegal in den Schengenraum eingereist und seither noch durch keine andere Behörde einer Überprüfung gemäss der Verordnung (EU) 2024/1356 (Überprüfungsverordnung) unterzogen worden, wird eine entsprechende Überprüfung im Rahmen des Asylverfahrens vorgenommen (Art. 26 Abs. 1-1 quinquies AsylIG).

Die Überprüfung beinhaltet eine Identitäts- und Sicherheitsprüfung, die Erfassung biometrischer Daten in Eurodac sowie eine vorläufige Vulnerabilitäts- und Gesundheitsprüfung. Die Erfassung von offensichtlichen Vulnerabilitätsmerkmalen kann bei der Einreichung des Asylgesuch durch Mitarbeitende der Sicherheitsdienstleister mittels Vermerks im MIDES oder auf den Eintrittsformularen – oder zu einem späteren Zeitpunkt durch Mitarbeitende des SEM oder das Pflegefachpersonal – erfolgen. Die Überprüfung hat grundsätzlich innert 3 Tagen zu erfolgen. Nach Abschluss der Überprüfung wird der asylsuchenden Person das Resultat mit geschwärzten Informationen zur Sicherheitsprüfung ausgehändigt. Die asylsuchende Person hat die Möglichkeit, im Überprüfungsformular enthaltene Angaben zu korrigieren.

2.1.1.3 Personalienaufnahme

Nachdem die asylsuchenden Personen einen ersten Termin bei der Rechtsberatung wahrgenommen haben, disponiert die Administration die Personalienaufnahme ([Art. 19 Abs. 1 AsylV 1](#)). Diese wird von einem Mitarbeiter des SEM mit Hilfe eines/r Telefondolmetschers/in durchgeführt. Zusätzlich erstellt der zuständige Sachbearbeiter für alle asylsuchenden Personen ein Formular „Einsicht in medizinische Akten“ ([Art. 26a Abs. 1 AsylIG](#)). Jeder asylsuchenden Person wird ab Beginn der Vorbereitungsphase durch den Leistungserbringer Rechtsschutz eine Rechtsvertretung zugeteilt ([Art. 102f Abs. 1 AsylIG](#)). Diese bespricht die Formulare in einem Gespräch mit den Asylsuchenden. Weiter werden die Asylsuchenden von der Rechtsvertretung über Inhalt und Zweck der anstehenden summarischen Befragung in Form eines Dublin-Gesprächs informiert.

2.1.2 Dublin-Gespräch

Die wichtigsten Verfahrensschritte im Dublin-Verfahren erfolgen bereits während der Vorbereitungsphase, welche im Dublin-Verfahren maximal 10 (Kalender-)Tage dauert ([Art. 26 Abs. 1 AsylIG](#)). Dabei wird die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens in einer summarischen Befragung in Form eines Dublin-Gesprächs geklärt ([Art. 26 Abs. 3 AsylIG](#); [Art. 20b Abs. 1 AsylV 1](#)). Den asylsuchenden Personen wird das rechtliche Gehör zur möglichen Zuständigkeit eines Dublin-Mitgliedsstaates zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens sowie zu ihrem Gesundheitszustand gewährt. Im Anschluss daran erfolgt bei Hinweisen auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates die Anfrage zur Aufnahme



oder Wiederaufnahme des Verfahrens an denselben ([Art. 26 Abs. 4 AsylG](#)) (vgl. [C3 Das Dublin-Verfahren](#)).²

2.1.2.1 Zuständigkeitsprüfung und rechtliches Gehör

Beim Dublin-Gespräch handelt es sich um eine der Anhörung zu den Asylgründen vorgelagerte Befragung, die zum Zweck hat, die Zuständigkeit für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens im Sinne der Dublin-III-Verordnung festzustellen ([Art 26 Abs. 4 AsylG](#)). Das SEM führt mit jeder volljährigen asylsuchenden Person ein Dublin-Gespräch durch. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen finden sich in [Artikel 5 der Dublin-III-Verordnung](#) und in [Artikel 26 Absatz 3 AsylG](#).

Im Dublin-Gespräch werden der Reiseweg, die Zuständigkeitskriterien im Sinne der [Dublin-III-Verordnung](#) und das Vorhandensein von Dokumenten abgeklärt. Sollten Hinweise auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates vorliegen, wird das rechtliche Gehör zur Wegweisung in den betreffenden Staat gewährt ([Art. 26 Abs. 3 AsylG](#)). Das Gespräch wird in der Regel mit Hilfe eines/r Telefondolmetschers/in durchgeführt, summarisch schriftlich zusammengefasst, rückübersetzt und dem Gesuchsteller zur Unterschrift vorgelegt.

Wenn im Dublin-Gespräch festgestellt wird, dass mutmasslich ein anderer Staat für das Asylverfahren zuständig ist, wird ein Dublin-Verfahren eingeleitet (vgl. [C3 Das Dublin-Verfahren](#)). Das Dublin-Verfahren beginnt mit der Einreichung des Ersuchens an einen Dublin-Staat um Aufnahme oder Wiederaufnahme der asylsuchenden Person. Es dauert bis zur Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat oder bis zu seinem Abbruch und zum Entscheid über die Durchführung eines beschleunigten oder erweiterten nationalen Verfahrens.

Ergeben sich keine Hinweise auf die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates, wird das Dossier mit den relevanten Informationen in das beschleunigte Verfahren triagiert ([Art. 26c AsylG](#) und [Art. 20b Abs. 2 AsylV 1](#)).

2.1.2.2 Feststellung des medizinischen Sachverhalts

Asylsuchende Personen müssen die für das Asyl- und Wegweisungsverfahren massgeblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ihnen bereits bei der Gesuchseinreichung bekannt sind, unmittelbar geltend machen ([Art. 26a Abs. 1 AsylG](#)). Ist dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, werden gesundheitliche Beeinträchtigungen dennoch berücksichtigt, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann ([Art. 26a Abs. 3 AsylG](#)). Im Rahmen der Vorbereitungsphase unterschreiben asylsuchende Personen eine Einwilligungserklärung zur Weitergabe der für den Vollzug einer Wegweisung relevanten medizinischen Daten an die Vollzugsbehörden ([Art. 20a Abs. 1 AsylV 1](#)). Die Rechtsvertretung überreicht dem/r Fachspezialisten/in des SEM anlässlich des Dublin-Gesprächs das unterschriebene Formular „Einsicht in medizinische Akten“ ([Art. 20a Abs. 1 AsylV 1](#)).

² Es ist zu beachten, dass dieses Gespräch bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden nicht stattfindet. Bei dieser Personengruppe wird anstelle des Dublin-Gesprächs eine Erstbefragung für unbegleitete minderjährige Asylsuchende durchgeführt (siehe 2.1.3).



Im Rahmen des Dublin-Gesprächs wird den asylsuchenden Personen auch das rechtliche Gehör zu ihrem Gesundheitszustand gewährt und ihnen somit die Möglichkeit eingeräumt, sich zur Frage der Zumutbarkeit einer Wegweisung in einen Dublin-Mitgliedsstaat zu äussern ([Art. 36 Abs. 1 AsylG](#)). Bei Bedarf werden relevante medizinische Dokumente zu den Akten genommen sowie der Stand laufender medizinischer Behandlungen abgeklärt.

2.1.3 Rückkehrberatung³

Der Bund fördert durch Rückkehrberatung die freiwillige Rückkehr von asylsuchenden Personen in ihre Heimatländer. Die Rückkehrberatung erfolgt in den Zentren des Bundes und in den Kantonen. Das SEM sorgt in den Zentren des Bundes diesbezüglich für regelmässige Beratungsgespräche. Es kann diese Aufgaben auch den kantonalen Rückkehrberatungsstellen oder Dritten übertragen ([Art. 93a AsylG](#) i. V. m. [Art. 93b AsylG](#)).

In den Zentren des Bundes werden die individuelle Rückkehrhilfe nach [Artikel 74 Absatz 2 AsylV 2](#) und die materielle Zusatzhilfe nach [Artikel 74 Absatz 3 und 4 AsylV 2](#) unter Berücksichtigung des Verfahrensstands und der Aufenthaltsdauer degressiv ausgestaltet ([Art. 74 Abs. 5 AsylV 2](#)). Die Rückkehrleistungen werden demnach für alle asylsuchenden Personen im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer reduziert, weshalb eine frühzeitige Rückkehrberatung in den Zentren des Bundes wesentlich ist.

2.1.4 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende

Handelt es sich bei den Asylsuchenden um unbegleitete minderjährige Personen, so wird auf die Personalienaufnahme sowie auf die Durchführung einer summarischen Befragung in Form des Dublin-Gesprächs verzichtet und stattdessen eine Erstbefragung disponiert. Die Personalien der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden werden direkt im Rahmen der Erstbefragung erhoben. Weiter wird in der Erstbefragung das rechtliche Gehör zur Feststellung des medizinischen Sachverhalts und das rechtliche Gehör zur möglichen Zuständigkeit eines Dublin-Mitgliedstaates zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens gewährt ([Art. 36 Abs. 1 AsylG](#)). Im Rahmen der Erstbefragung kann das SEM bei Hinweisen, dass eine angeblich minderjährige Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat, ein Altersgutachten veranlassen ([Art. 17 Abs. 3^{bis} AsylG](#)).

2.2 Beschleunigtes Verfahren⁴

Nach Abschluss der Vorbereitungsphase folgt das beschleunigte Verfahren ([Art. 26c AsylG](#)). Dabei werden gemäss [Artikel 20c der Asylverordnung 1](#) insbesondere folgende Verfahrensschritte vorgenommen:

- Vorbereitung der Anhörung zu den Asylgründen,

³ Siehe auch [G3 Die Rückkehrhilfe](#).

⁴ Im Asylgesetz bezeichnet das *beschleunigte Verfahren* gemäss [Art. 26c](#) das Verfahren nach Abschluss der Vorbereitungsphase. In der Praxis wird mitunter zwischen der Vorbereitungs- und der sogenannten Taktenphase unterschieden. Letztere ist dem beschleunigten Verfahren nach Gesetz gleichzusetzen.



- Anhörung zu den Asylgründen oder Gewährung des rechtlichen Gehörs,
- Allfällige weitere Stellungnahme der Rechtsvertretung,
- Triage: Fortführung des beschleunigten Verfahrens oder Wechsel in das erweiterte Verfahren,
- Redaktion des Entwurfs des Asylentscheids,
- Stellungnahme der Rechtsvertretung zum Entwurf des ablehnenden Asylentscheids;
- Schlussredaktion des Asylentscheids,
- Eröffnung des Asylentscheids.

2.2.1 Anhörung zu den Asylgründen oder Gewährung des rechtlichen Gehörs

Auf die Vorbereitungsphase folgt umgehend die Anhörung zu den Asylgründen gemäss [Artikel 29 AsylG](#) oder die Gewährung des rechtlichen Gehörs nach [Artikel 36 AsylG \(Art. 26c AsylG\)](#).

2.2.1.1 Gewährung des rechtlichen Gehörs

Gemäss [Artikel 36 AsylG](#) wird einer asylsuchenden Person bei Nichteintretensentscheiden nach [Artikel 31a AsylG](#) das rechtliche Gehör gewährt. Dasselbe gilt auch, wenn die asylsuchende Person

- die Behörden über ihre Identität täuscht und diese Täuschung aufgrund der Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Behandlung oder anderer Beweismittel feststeht;
- ihr Gesuch massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt;
- ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft auf andere Weise grob verletzt.

In allen übrigen Fällen findet eine Anhörung nach [Artikel 29 AsylG](#) statt ([Art. 36 Abs. 2 AsylG](#)).

2.2.1.2 Anhörung zu den Asylgründen⁵

Die Anhörung zu den Asylgründen dient der Erhebung des entscheiderelevanten beziehungsweise rechtserheblichen Sachverhalts und erfolgt in den Zentren des Bundes ([Art. 29 Abs. 1 AsylG](#)). An einer Anhörung im beschleunigten Verfahren nehmen in der Regel die asylsuchende sowie die befragende Person des SEM, eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher und die der asylsuchenden Person zugewiesene Rechtsvertretung teil. Darüber hinaus ist eine protokollführende Person anwesend, welche die Anhörung protokolliert ([Art. 29 Abs. 3 AsylG](#)).

In der Anhörung zu den Asylgründen im Rahmen des beschleunigten Verfahrens⁶ werden insbesondere folgende Bereiche thematisiert:

⁵ Siehe auch [C6.2 Die Anhörung zu den Asylgründen](#).

⁶ Die sogenannte „Befragung zur Person“ (BzP), welche vor der Umsetzung der Asylgesetzrevision jeweils in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes (EVZ) vor der Anhörung zu den Asylgründen durchgeführt wurde ([Art. 26 Abs. 2 aAsylG](#)), entfällt.



- Bereits eingereichte oder einzureichende Dokumente und Beweismittel,
- Schul- und Ausbildung sowie beruflicher Werdegang,
- Wohnorte der asylsuchenden Person im Heimatstaat sowie allfällige Aufenthalte in Drittstaaten,
- das familiäre und soziale Beziehungsnetz der asylsuchenden Person im Heimatstaat sowie in Drittstaaten,
- die von der asylsuchenden Person abgegebenen Ausweispapiere bzw. das Fehlen solcher,
- Herkunfts- und Länderfragen,
- Reiseweg,
- Gesuchsgründe,
- Gewährung des rechtlichen Gehörs zum medizinischen Sachverhalt nach Artikel 26a AsylG.

Im Anschluss an die Anhörung zu den Asylgründen wird geprüft, ob der rechtserhebliche Sachverhalt bereits vollständig erhoben werden konnte oder nicht. Gilt der Sachverhalt als erstellt und sind auch keine weiteren Abklärungsmassnahmen notwendig, welche die kurze Verfahrensfrist des beschleunigten Verfahrens überschreiten würden, wird ein Asylentscheid im beschleunigten Verfahren innerhalb der vorgesehenen Frist von acht Arbeitstagen⁷ erlassen ([Art. 37 Abs.2 AsylG](#)).

Ist der rechtserhebliche Sachverhalt nach einer ersten Anhörung zu den Asylgründen jedoch noch nicht vollständig erstellt, kann eine zweite Anhörung durchgeführt werden. In einem solchen Fall fällt die erste Anhörung in die Vorbereitungsphase nach [Artikel 26 Absatz 3 AsylG](#) und die zweite Anhörung in das beschleunigte Verfahren nach [Artikel 26c AsylG](#). Die Frist von acht Arbeitstagen bis zur Eröffnung eines Asylentscheides beginnt in diesem Fall erst ab dem Datum der zweiten Anhörung zu laufen.

2.2.2 Triage: Fortführung des beschleunigten Verfahrens oder Wechsel in das erweiterte Verfahren⁸

Steht nach der Anhörung zu den Asylgründen (erste oder zweite Anhörung) fest, dass im Rahmen des beschleunigten Verfahrens kein Entscheid möglich ist, erfolgen die Zuteilung in das erweiterte Verfahren und damit auch eine Zuweisung auf die Kantone nach [Artikel 27 AsylG](#) ([Art. 26d AsylG](#)). Ein solcher Wechsel in das erweiterte Verfahren findet insbesondere dann statt, wenn ein Verfahren nicht innerhalb von acht Arbeitstagen⁹ abgeschlossen werden kann, namentlich weil weitere Abklärungen notwendig sind ([Art. 26d AsylG](#)).

⁷ Berechnet sich eine Frist im Asylverfahren nach Arbeitstagen, so gelten Samstage, Sonntage, Feiertage des Bundes sowie nach kantonalem Recht am Wohnsitz oder Sitz der Partei oder ihrer Vertretung anerkannte Feiertage nicht als Arbeitstage ([Art. 1c AsylV1](#))

⁸ Vgl. [C5 Das erweiterte Asylverfahren](#).

⁹ Bei der genannten Frist handelt es sich um eine Ordnungsfrist, welche um einige Tage überschritten werden kann, wenn zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts nicht umfangreiche, aber notwendige Abklärungen vorgenommen werden müssen und nach Abschluss dieser ein Entscheid im Zentrum des Bundes getroffen werden kann ([Art. 37 Abs. 3 AsylG](#)).



Weiter erfolgt eine Zuweisung in den Kanton auch nach Ablauf der Höchstdauer des Aufenthaltes in einem Zentrum des Bundes von 140 Tagen ([Art. 24 Abs. 4 AsylG](#)). Die Höchstdauer des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes von 140 Tagen kann angemessen verlängert werden, insbesondere wenn im Rahmen des beschleunigten Verfahrens weitere Abklärungen getätigt werden müssen, die innerhalb kurzer Zeit vorgenommen werden können, oder wenn der Vollzug der Wegweisung absehbar ist ([Art. 14 Abs. 2 AsylV 1](#)). Eine Zuweisung in einen Kanton kann auch vor Ablauf der Höchstdauer des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes erfolgen, insbesondere bei einem raschen und erheblichen Anstieg der Asylgesuche. Die Verteilung und Zuweisung richten sich auch hier nach [Artikel 27 AsylG](#) ([Art. 24 Abs. 6 AsylG](#)).

Die Zuweisung in das erweiterte Verfahren erfolgt per Zwischenverfügung. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Behandlung eines Asylgesuchs im beschleunigten oder erweiterten Verfahren. Die Zwischenverfügung kann nur durch Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden ([Art. 107 Abs. 1 AsylG](#)). Vorbehalten bleibt die Anfechtung von Verfügungen nach [Artikel 27 Absatz 3 AsylG](#) ([Kommentar zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren](#), SEM, Mai 2018; 2.2.1 zu [Art. 20c AsylV 1](#), S. 38).

2.2.3 Redaktion und Eröffnung des Asylentscheids

2.2.3.1 Redaktion des Entwurfs des Asylentscheids

Ist der Abschluss des beschleunigten Verfahrens innerhalb der vorgesehenen Frist von acht Arbeitstagen möglich, wird bei ablehnenden Asylentscheiden¹⁰ wie auch bei Asylgewährungen nach [Artikel 51 AsylG](#) (Familienasyl) ein Entwurf des Asylentscheids redigiert. Lediglich bei positiven Asylentscheiden nach [Artikel 3 AsylG](#) (Asylgewährung bei Erfüllung der originären Flüchtlingseigenschaft) ist die Möglichkeit einer Stellungnahme der Rechtsvertretung zum geplanten Entscheid des SEM nicht vorgesehen.

2.2.3.2 Stellungnahme der Rechtsvertretung zum Entscheidentwurf

Bei einem ablehnenden Asylentscheid oder einem positiven Asylentscheid nach [Artikel 51 AsylG](#) wird der Entscheidentwurf vor Eröffnung der definitiven Verfügung der zuständigen Rechtsvertretung zur Stellungnahme unterbreitet. Die Rechtsvertretung prüft in der Folge den erstinstanzlichen Entscheidentwurf und verfasst eine schriftliche Stellungnahme zuhanden des SEM.

Die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheides oder eines Entscheides nach [Artikel 51 AsylG](#) endet am nachfolgenden Arbeitstag zur selben Uhrzeit, an welcher die Übergabe des Entwurfs an den Leistungserbringer stattgefunden hat ([Art. 52d Abs. 1 AsylV 1](#)).

¹⁰ Gemäss [Artikel 52d Absatz 2 AsylV 1](#) gelten die Entscheide des SEM nach [Artikel 31a Absatz 1 Buchstaben a, c bis f, Absätze 3 und 4 AsylG](#) als ablehnende Asylentscheide im Sinne von Absatz 1.



Reicht eine Rechtsvertretung keine oder nicht fristgerecht eine Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheides ein, obwohl dieser ihr vom Leistungserbringer rechtzeitig zugestellt wurde, so gilt dies als Verzicht auf eine Stellungnahme ([Art. 102j Abs. 3 AsylG](#)).

2.2.3.3 Schlussredaktion und Eröffnung des Asylentscheids

Nach Eingang der Stellungnahme der Rechtsvertretung zum Entscheidentwurf des SEM wird der definitive Asylentscheid ausgearbeitet und weitere 24 Stunden später eröffnet. Bei positiven Asylentscheiden nach [Artikel 3 AsylG](#) wird kein Entscheidentwurf redigiert.

Gemäss [Artikel 12a Absatz 1 AsylG](#) erfolgen die Eröffnung von Verfügungen – wozu auch der Asylentscheid im beschleunigten Verfahren zählt – und die Zustellung von Mitteilungen in den Zentren des Bundes durch Aushändigung. Der Empfang muss mit einer entsprechenden Bestätigung quittiert werden. Ist die asylsuchende Person untergetaucht, so richten sich die Eröffnung und die Zustellung nach [Artikel 12 AsylG](#).

Bei asylsuchenden Personen mit zugewiesener Rechtsvertretung erfolgen die Eröffnung von Verfügungen und die Zustellung von Mitteilungen an den mit der Rechtsvertretung beauftragten Leistungserbringer. Dieser gibt der zugewiesenen Rechtsvertretung die Eröffnung oder Zustellung am gleichen Tag bekannt ([Art. 12a Abs. 2 AsylG](#)).

Bei asylsuchenden Personen ohne zugewiesene Rechtsvertretung erfolgen die Eröffnung von Verfügungen und die Zustellung von Mitteilungen an die asylsuchende Person selbst. Einer von der asylsuchenden Person bevollmächtigten Person wird die Eröffnung oder Zustellung unverzüglich bekannt gegeben ([Art. 12a Abs. 3 AsylG](#)).

Verfügungen können in geeigneten Fällen auch mündlich eröffnet und summarisch begründet werden. Die mündliche Eröffnung ist samt Begründung protokollarisch festzuhalten. Der Protokollauszug ist der asylsuchenden Person oder ihrer bevollmächtigten Person auszuhändigen ([Art. 12 Abs. 3 AsylG](#) i. V. m. [Art. 12a Abs. 4 AsylG](#)).

2.2.4 Verteilung und Zuweisung auf die Kantone und Vollzug

Während dem beschleunigten Verfahren erfolgt grundsätzlich keine Zuweisung auf die Kantone (Ausnahmen siehe Kapitel 2.2.2.Triage). Nach einem Asylentscheid im beschleunigten Verfahren werden Personen, die ein Bleiberecht in der Schweiz erhalten (vorläufige Aufnahme oder Asylgewährung), vom SEM bevölkerungsproportional auf die Kantone verteilt ([Art. 21 Abs. 2 Bst. B AsylV 1](#)). Nicht zugewiesen werden jedoch Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung angeordnet worden ist und deren Asylentscheid in einem Zentrum des Bundes in Rechtskraft erwachsen oder deren Asylgesuch in einem Zentrum des Bundes abgeschrieben wurde ([Art. 27 Abs. 4 AsylG](#)). Asylsuchenden Personen, welche im Rahmen des beschleunigten Verfahrens eine Wegweisungsverfügung erhalten, wird eine Ausreisefrist von sieben Tagen angesetzt und die Wegweisung direkt ab dem Zentrum des Bundes des entsprechenden Standortkantons vollzogen ([Art. 45 Abs. 2 AsylG](#)). Eine längere Ausreisefrist wird angesetzt oder die Ausreisefrist verlängert, wenn besondere Umstände wie die familiäre



Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern ([Art. 45 Abs. 2^{bis} AsylG](#)).

Während des Aufenthaltes einer asylsuchenden Person in einem Zentrum des Bundes ist der Standortkanton für den Vollzug der Wegweisung zuständig ([Art. 46 Abs. 1^{bis} AsylG](#)). Lässt sich eine Wegweisung nicht innerhalb der Höchstdauer des Aufenthaltes in einem Zentrum des Bundes von 140 Tagen ([Art. 24 Abs. 4 AsylG](#)) vollziehen beziehungsweise ist die Abreise zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar, wird die ausreisepflichtige Person aus dem Zentrum des Bundes ausgeschlossen und in den zuständigen Kanton überwiesen. Zuständig für den Wegweisungsvollzug ist in einem solchen Fall ebenfalls der Standortkanton des Zentrums des Bundes, in welchem sich die asylsuchende Person während des Asylverfahrens aufgehalten hat ([Art. 46 Abs. 1^{bis} AsylG](#)). Erweist sich der Vollzug aus technischen Gründen als nicht möglich, so beantragt der Kanton dem SEM die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ([Art. 46 Abs. 2 AsylG](#)).

2.3 Beschwerdeverfahren auf Bundesebene¹¹

Gegen Verfügungen des SEM kann nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes Beschwerde geführt werden ([Art. 105 AsylG](#)). Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist gegen Verfügungen der Departemente und der ihnen unterstellten oder administrativ zugeordneten Dienststellen der Bundesverwaltung – worunter auch das SEM fällt – zulässig ([Art. 33 Bst. D des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005](#) [VGG;SR 173.32]). Mit der Beschwerde kann gemäss [Art. 106 Abs. 1 AsylG](#) die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.

Nachdem eine asylsuchende Person im beschleunigten Verfahren einen ablehnenden Asylentscheid erhalten hat, steht ihr die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen ([Art. 105 AsylG](#) in Verbindung mit [Art. 33 VGG](#)).

2.3.1 Rechtsvertretung¹²

Gemäss [Artikel 102h Absatz 3 AsylG](#) dauert die Rechtsvertretung bis zur Rechtskraft des Entscheides im beschleunigten Verfahren. Die Rechtsvertretung teilt der asylsuchenden Person nach Eröffnung des ablehnenden Asylentscheides so rasch als möglich mit, wenn sie wegen Aussichtslosigkeit auf die Erhebung einer Beschwerde verzichten will, womit auch die Rechtsvertretung endet ([Art. 102h Abs. 4 AsylG](#)). Ist die zugewiesene Rechtsvertretung in den Zentren des Bundes wegen Aussichtslosigkeit nicht gewillt, eine Beschwerde einzureichen, so informiert sie die asylsuchende Person über weitere Möglichkeiten der Beratung und Rechtsvertretung ([Art. 52e AsylV 1](#)).

¹¹ Siehe auch [H1 Die Beschwerde gegen ablehnende Asylentscheide](#).

¹² Siehe auch [B7 Der Rechtsschutz im Asylverfahren](#).



[Artikel 102m Absätze 1-3 AsylG](#) regelt die Voraussetzungen, bei welcher Art von Verfügung des SEM das Bundesverwaltungsgericht bei einer Beschwerde auf Antrag der asylsuchenden Person, die von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit wurde, eine amtliche Rechtsbeiständin oder einen amtlichen Rechtsbeistand bestellt. Die Absätze 1-3 gelten auch für Personen, über deren Gesuch im beschleunigten Verfahren entschieden worden ist und die auf eine Rechtsvertretung nach [Artikel 102h AsylG](#) verzichtet haben. Dasselbe gilt, wenn die zugewiesene Rechtsvertretung im beschleunigten Verfahren auf die Erhebung einer Beschwerde verzichtet ([Art. 102h Abs. 4 AsylG](#)).

2.3.2 Fristen

Eine Beschwerde gegen eine Verfügung des SEM nach [Artikel 31a Absatz 4 AsylG](#) im beschleunigten Verfahren ist innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen ([Art. 108 Abs. 1 AsylG](#)). Die Frist für Beschwerden gegen eine Zwischenverfügung beträgt fünf Tage seit Eröffnung der Verfügung ([Art. 108 Abs. 1 AsylG](#)).

2.3.3 Parteientschädigung

Im Beschwerdeverfahren gegen Asylentscheide nach [Artikel 31a AsylG](#), die im beschleunigten Verfahren ergangen sind, wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Hat die asylsuchende Person auf eine Rechtsvertretung nach [Artikel 102h](#) verzichtet oder hat die zugewiesene Rechtsvertretung auf die Erhebung einer Beschwerde verzichtet ([Art. 102h Abs. 4](#)), so gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege ([Art. 111a^{ter} AsylG](#)).

2.3.4 Unterkunft

Nach Ablauf der Beschwerdefrist im beschleunigten Verfahren werden die betroffenen Personen in der Regel in das Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion (BAZ oV) transferiert. Im BAZ oV warten die asylsuchenden Personen auf den Ausgang ihres Beschwerdeverfahrens.

2.3.5 Instruktionsmassnahmen

In Beschwerdeverfahren gegen Asylentscheide nach [Artikel 31a AsylG](#), die im beschleunigten Verfahren ergangen sind, kann das Bundesverwaltungsgericht in den Zentren des Bundes Instruktionsmassnahmen nach [Artikel 39 Absatz 2 VGG](#) durchführen, wenn damit die Beschwerde rascher zur Entscheidungsfähigkeit geführt werden kann ([Art. 111a bis AsylG](#)).



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM

Direktionsbereich Asyl

Abteilung Asylverfahren und Praxis

Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

SODK, KKJPD, SEM, Juli 2017: [Faktenblatt 3. Regionen und Bundesasylzentren.](#)